

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -
enercity Windpark Groß Eilstorf GmbH
c/o enercity Erneuerbare GmbH
Herrn Thomas Talinski, Leer**

Die enercity Windpark Groß Eilstorf GmbH hat am 09.08.2023 eine gemäß § 31k BImSchG längstens bis zum 15.04.2024 befristete Abweichung zur Änderung von denen in der Genehmigung enthaltenden Regelungen zum Schattenwurf und zu den nächtlichen Geräuschwerten beantragt.

Der Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Groß Eilstorf 2-123/1, 2-127/2, 2-135/1, 5-5/1, 5-8/3, 5-10/1, 5-137/6, 5-149/9, 5-160/7, 5-181/1, 5-205/4, 5-222/4, 5-226/4, 5-227/5, 5-233/4, 6-8/1, Altenwahlungen 3-443/190.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191/970-636, Frau Lunau, Az. 56.20.03.231-230021 eingeholt werden.

Az.: 56.20.03.231-230021
Landkreis Heidekreis
Der Landrat
Im Auftrag
Rose